

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:

Gemeinde Wetzikon (ZH)

Standort: 8623 Wetzikon ZH

S-0178320.1

Transformatorstation 74 Oberemmetschloo

- Neubau auf Parzelle Nr. 10312 in der Landwirtschaftszone

Koordinaten: 2705830/1242193

L-0235105.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Rigiblick und Oberemmetschloo

- Kabeleinzug in bestehende Kabelschutzrohranlage

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die NCK Engineering AG, Motorenstrasse 100, 8620 Wetzikon im Namen von Stadtwerke Wetzikon, Schellerstrasse 22, 8620 Wetzikon ZH die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 18. August 2023 bis 18. September 2023 auf der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Hochbau (4. Stock), Bahnhofstrasse 169, 8620 Wetzikon, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18. September 2023

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf